

27. Wann liegt „Wissenschaft“ vom Dasein und vom Urheber des Schadens nach § 151 des Preuß. Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G. S. 705) vor?

V. Zivilsenat. Urt. v. 5. November 1932 i. S. F. (Rl.) w. Gewerksch. Gr. B. (Bekl.). V 160/32.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger hat die Beklagte auf Ersatz von Schäden in Anspruch genommen, die an seinem Hausgrundstück in E. als Folge früheren Bergbaus der von der Beklagten erworbenen Zeche Hoffnung entstanden seien. In den Vorinstanzen abgewiesen, blieb er auch mit der Revision erfolglos.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat unterschieden zwischen Schäden, die bereits eingetreten gewesen seien, als der Kläger im Jahre 1920 das Hausgrundstück zu eigen erworben habe, und etwaigen weiteren selbständigen Schäden, deren Entstehung erst in die Zeit des Eigentums des Klägers falle. Von den Schäden, die erst nach dem Erwerb des Klägers eingetreten seien, erklärt es für ausgeschlossen, daß ihr Auftreten noch mit dem dafür allein in Betracht kommenden, aber schon in den Jahren 1896/97 eingestellten Bergbau der Zeche der Beklagten zusammenhänge. Diese tatsächliche Feststellung ist für das

Revisionsgericht bindend. Sie rechtfertigt das Absehen von näherer Untersuchung dieser Schäden, ist auch von der Revision nicht angegriffen worden. Über die Schäden dagegen, die aus der Zeit vor dem Eigentumserwerb des Klägers stammen, führt das Berufungsgericht aus: Es könne hier angenommen werden, daß sie tatsächlich ihre Ursache in dem Bergbau der Beklagten gehabt hätten, was allerdings nach der Meinung der Sachverständigen zur Voraussetzung haben würde, daß sie schon vor 1906 in Erscheinung getreten seien. Auch wenn es sich aber bei diesen Schäden um Einwirkungen aus den Abbauen der Zeche Hoffnung handeln sollte, könne der Kläger gleichwohl mit seiner Klage keinen Erfolg haben, da sein Anspruch aus § 148 AllgBergG. nach § 151 daf. verjährt sei. Hiergegen macht die Revision geltend, daß das Berufungsgericht, wenn es „Wissenschaft“ des Klägers von dem Dasein und dem Urheber des Schadens im Sinne des § 151 AllgBergG. feststellen wollte, dies nicht auf Grund einer bloßen Unterstellung, daß Bergschäden vorlägen, habe tun können, sondern daß es zuvor das wirkliche Vorhandensein von Bergschäden als unentbehrliche objektive Grundlage einer Feststellung des Wissens davon habe klären müssen. Dieser Rüge konnte keine Berechtigung zuerkannt werden. Wäre allerdings unter „Wissenschaft“ im Sinne jener Vorschrift nur ein objektiv zutreffendes, unanfechtbares Wissen von der Ursächlichkeit des Bergwerksbetriebs für den Schaden zu verstehen, so könnte solches Wissen niemals bestehen und könnte nicht festgestellt werden, ohne daß als seine wesentliche und unerläßliche Voraussetzung auch das Vorliegen von Bergschäden objektiv festgestellt würde; eine Feststellung der „Wissenschaft“ auf Grund bloßer Unterstellung des Vorliegens von Bergschäden müßte dann bedenklich erscheinen.

An die „Wissenschaft“, welche nach § 151 AllgBergG. die dreijährige Verjährungsfrist in Lauf setzt, dürfen jedoch die von der Revision beanspruchten strengen Anforderungen nicht gestellt werden. In der Natur des Bergschadens liegt es, daß die Frage, ob eine Grundstücksbeschädigung Bergbaufolge ist, regelmäßig erst durch ein Prozeßverfahren, und zwar bei der verschiedenartigen Gestaltung der Verhältnisse des Einzelfalles häufig nur für jeden Streit besonders, geklärt und bis zu dem Maße von Sicherheit entschieden werden kann, das menschlicher Erkenntnis überhaupt zugänglich ist. Wollte man nun solche Klarheit und Sicherheit als unentbehrlich zum „Wissen“

im Sinne des § 151 AllgBergG. erfordern, so würde vor Anstellung und Durchführung des jene Frage klärenden Prozesses von Wissenschaft und damit vom Beginn einer Verjährung nur in seltenen Fällen die Rede sein können. Das würde aber dem Grundgedanken der Anerkennung einer Verjährung zuwiderlaufen, als deren Zweck auch in den Motiven zum Allgemeinen Berggesetz (Zeitschr. f. Bergrecht Bd. 6 S. 172) hervorgehoben ist, daß sie den Bergbautreibenden vor veralteten Entschädigungsansprüchen schützen soll, deren Grund und Umfang nicht mehr aufgeklärt werden könne. Eine Verjährung, für deren Beginn die nachzuweisende Richtigkeit der Annahme, daß Bergschade vorliege, Voraussetzung wäre, würde gerade Fälle, in denen der Grund des Schadens nicht mehr sicher ermittelt werden kann, von ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen sehen.

In der Rechtsprechung ist denn auch immer anerkannt worden, daß unter der Wissenschaft, welche die Verjährungsfrist in Lauf setze, nur eine Kenntnis von solcher Sicherheit verstanden werden dürfe, daß ein verständiger Mann daraufhin eine Klage gegen einen bestimmten Urheber mit Aussicht auf Erfolg anstrengen könne. So ist auf dem Gebiet des Bergrechts schon in der Entscheidung des Obertribunals vom 20. Juni 1873 (Zeitschr. f. Bergrecht Bd. 14 S. 390) die Ansicht gebilligt, daß zwar bloße Vermutungen nicht genügen, daß der Beschädigte wenigstens glauben müsse, Gewißheit zu haben, und seine Kenntnis so vollständig sein müsse, daß daraufhin die Anstrengung der Klage erfolgen könne, daß aber Überzeugung von der Unmöglichkeit, die Sache könne sich auch anders verhalten, nicht gefordert werden dürfe. Ebenso hat die Entscheidung desselben Gerichts vom 17. Januar 1876 (Zeitschr. f. Bergrecht Bd. 17 S. 100) für nicht erforderlich erklärt, daß der Beschädigte von der Unmöglichkeit eines Irrtums überzeugt sei. In demselben Sinn hat dann auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts als genügend eine so vollständige Kenntnis von der Beschädigung und dem Urheber angesehen, als zur Klage erforderlich war (Urteil vom 10. März 1883 V 246/81 bei Daubensped Bergrechtl. Entsch. Bd. 1 Nr. 162 A); ferner eine überzeugende und so sichere Kenntnis der Urheberschaft, daß verständigerweise an dem günstigen Ausgang eines anzustellenden Prozesses nicht gezweifelt werden konnte (Urt. vom 13. Oktober 1888 V 174/88, das. Nr. 162 B); eine so sichere Kenntnis, daß deshalb eine substantiierte Klage erhoben werden konnte, während die Über-

zeugung, daß die Sache unmöglich anders sein könne, nicht erforderlich sei (Urt. vom 18. Februar 1888 V 300/87, das. Nr. 162 C; vgl. auch Nr. 152 das. sowie Bd. 2 Nr. 59). Unter Mißbilligung der Ansicht, daß schon bloße Zweifel über den Umfang der mit Aussicht auf Erfolg zu erhebenden Schadensersatzansprüche genügen, um den Beginn des Laufs der Verjährungsfrist hinauszuschieben, und daß der Beschädigte auch den Erfolg etwaiger Einwendungen des Gegners zu übersehen vorher in der Lage sein müsse, hat der erkennende Senat (Urt. vom 18. Januar 1930 V 507/28) ausgeführt, daß zwar die Verjährung nach § 151 AllgBergG. nicht zu laufen anfangen solle, ehe eine begründete Klage erhoben werden könne, daß aber mehr zu erfordern auch dem Zweck der Verjährung zuwiderlaufen würde, der dahin gehe, die Dauer der Ungewißheit über etwa drohende Ansprüche auf eine angemessene, wirtschaftlich erträgliche Zeitspanne zu beschränken.

Ist aber hiernach nicht, wie die Revision meint, ein unanfechtbares, durch die objektive Richtigkeit bedingtes Wissen Voraussetzung für den Verjährungsbeginn, so muß es auch genügen, daß der Tatrichter über die objektive Sachlage keine abschließende Feststellung trifft, sondern sich mit einer Unterstellung in dem dem Kläger günstigen Sinne begnügt, weil er das für den Verjährungsbeginn erforderliche und ausreichende Maß an Kenntnis vom Schaden und dessen Urheber auch bei bloßer Unterstellung des Vorliegens von Bergschaden feststellen kann. Damit erledigt sich zugleich die Rüge einer Verletzung des § 139 BPO., welche die Revision in ungenügender Befragung des Klägers über Alter und Art der einzelnen Schäden erblickt, der aber weiter entgegenstehen würde, daß der Kläger die zu vermissenden Angaben auch bis heute nicht nachgeholt hat.

Welches Maß von Kenntnis über den ursächlichen Zusammenhang der Schäden mit dem beschuldigten Bergbau im einzelnen Fall bestanden hat, ist Tatfrage, deren Beantwortung sich der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzieht, soweit nicht gegen das Feststellungsverfahren begründete Rügen erhoben werden können. . . (Daß das hier nicht der Fall sei, wird weiter ausgeführt.)